

Geschäftsordnung

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.



Grundlage ist die Satzung der
Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft
Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 2004
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2015

Inhalt

1. Mitgliedschaft	5
1.1 Ordentliche Mitglieder	5
1.11 Altschützen	5
1.12 Jung- und Schülerschützen	5
1.13 Präses der Bruderschaft.....	5
1.2 Außerordentliche Mitglieder	5
1.21 Förderer	5
1.22 Witwen und Witwer verstorbener Schützenbrüder und –schwestern	6
1.23 Ehrenmitglieder	6
1.3 Beiträge.....	6
1.31 Beitrag Altschützen.....	6
1.32 Beitrag Jungschützen	6
1.33 Beitrag Schülerschützen	7
1.34 Beitrag Witwen und Witwer ehemaliger Schützen	7
1.35 Beitrag Förderer.....	7
1.4 Trachtenordnung	7
1.41 Allgemeine Trachtenordnung.....	7
1.42 Altschützen männlich	7
1.43 Altschützen weiblich.....	7
1.44 Jungschützen	8
1.45 Schüler- und Kinderschützen	8
1.46 Abweichende Trachtenordnung für Amtsträger	8
1.5 Aufwandsentschädigung	9
1.51 Im Vereinsleben.....	9
1.52 Zuteilungen für die Abteilungen	9
1.53 Für Würdenträger	9
1.54 Für Gratulationen	10
1.55 Beim Tode eines Schützen	10
2. Jugendarbeit	11
2.1 Die Schützenjugend	11
2.2 Satzung	11
2.3 Präses.....	11
2.4 Leitung der Schützenjugend	11
2.5 Vorstand der Schützenjugend	11

Geschäftsordnung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

2.6 Berichtspflicht gegenüber den Organen der Bruderschaft	11
2.7 Aufnahme in die Schützenjugend.....	11
2.8 Arbeit der Gruppen.....	11
2.9 Unterabteilungen	12
3. Wahlordnung.....	13
3.1 Wahlverfahren.....	13
3.2 Jahre mit gerader Endziffer	13
3.3 Jahre mit ungerader Endziffer	13
3.4 Wahl mehrerer Amtsträger	13
3.5 Wahl der Kassenprüfer	13
3.6 Wahl der Jungschützenmeister	14
3.7 Wahl der Adjutanten	14
3.8 vorzeitige Neuwahlen	14
4. Brauchtumspflege.....	15
4.1 Veranstaltungen (jährlich wiederkehrende)	15
4.11 Jahreshauptversammlung	15
4.12 Patronatsfest	15
4.13 Eröffnungsschießen	15
4.14 Schützenfest	15
4.15 Fronleichnam.....	15
4.16 Schießen für unsere Partner.....	15
4.17 Schlusschießen	15
4.18 Besinnungstag.....	15
4.19 Adventsfeier.....	15
4.2 Veranstaltungen (sonstige).....	16
4.21 Kirchliche Feiern und Feste.....	16
4.22 Treffen der Mitglieder	16
5. Schießen	17
5.1 Schießsport	17
5.2 Schießspiel (Vogel-, Sterneschießen usw.)	17
5.21 Eröffnungsschießen	17
5.22 Schützenfest	18
5.23 Rechte und Pflichten der Würdenträger	19
5.24 Schlusschießen	19
5.25 Jahreswertungsschießen	20

Geschäftsordnung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

5.26 Schießschnurschießen	20
5.27 Schießen für unsere Partner	21
5.28 Siegerehrung.....	21
5.3 Schießstandordnung.....	21
6. Kassenprüferordnung	23
6.1 allgemeines.....	23
6.2 Aufgabengebiete	23
6.3 Verschwiegenheitspflicht	23

Die Satzung und die Geschäftsordnung richten sich an alle Mitglieder. Wenn im Text nur männliche Sprachformen verwendet werden, ist dies ein Zugeständnis an die Flüssigkeit der Sprache und die Lesbarkeit des Textes. Die sind aber geschlechtsneutral zu interpretieren und referieren jeweils auf Frauen und Männer.

1. Mitgliedschaft

1.1 Ordentliche Mitglieder

1.11 Altschützen

- a) Altschützen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- c) Die Teilnahme in Schützentracht ist verbindlich für alle Traditionsveranstaltungen, Begräbnisse von Mitgliedern und vom Vorstand angekündigten Festen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht am Königs- und Tellkönigskönigschießen teilzunehmen, wenn es zum Zeitpunkt des Schießens mindestens ein Jahr Mitglied ist.

1.12 Jung- und Schülerschützen

Die Jung- und Schülerschützen sind in drei Altersgruppen unterteilt:

- a) Kinderschützen von Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- b) Schülerschützen vom 12. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Jungschützen vom 16. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres

Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das genannte Lebensjahr erreicht wird. Wahlrecht wird der Jugend ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Stichtag ist der Geburtstag, für Beitragszahlungen der folgende Monat.

Mit 18 Jahren können die Jungschützen zu den Altschützen überwechseln. Es ist ihnen jedoch freigestellt, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres weiter in der Jugendabteilung zu bleiben. Bei Eheschließung erhalten Jungschützen sofort den Altschützenstatus.

1.13 Präses der Bruderschaft

Der Präses der Bruderschaft ist der leitende Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen-Wiesdorf-Bürrig-Küppersteg. Er kann dieses Amt mit allen Rechten und Pflichten an einen anderen Geistlichen (Pfarrvikar, Diakon, o.ä.) übertragen. Der Vorstand der Bruderschaft ist über eine solche Beauftragung in Kenntnis zu setzen. Der Präses ist Mitglied der Bruderschaft mit allen Rechten und Pflichten eines Altschützen. Ausnahme hiervon bildet das Recht am Königs- und Tellkönigsschießen teilzunehmen. Im Gegenzug ist der Präses von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

1.21 Förderer

Förderndes Mitglied der Bruderschaft kann jede natürliche Person werden. Auch Firmen und Körperschaften sind nicht ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder zahlen den festgesetzten Förderbetrag und sind zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft gesondert einzuladen.

1.22 Witwen und Witwer verstorbener Schützenbrüder und –schwestern

Witwen und Witwer verstorbener Schützenbrüder und –schwestern sollen auch nach dem Tod ihres Partners im vollen Umfang am Leben der Bruderschaft teilnehmen. Sie sind zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft einzuladen. Sie dürfen weiterhin am Schießen der Partner teilnehmen. Der Vorstand hat die Pflicht die Witwen und Witwer nach dem Tod ihres Partners einzuladen, außerordentliches Mitglied der Bruderschaft zu werden.

1.23 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind

- a) der leitende Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen-Wiesdorf-Bürrig-Küppersteg, sofern er nicht Präses der Bruderschaft ist. (siehe Abschnitt 1.13)
- b) Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstandsmitglieder zu Versammlungen des erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes einzuladen.

Auf Antrag können diese Ehrentitel auch im Rundlaufverfahren vergeben werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft erforderlich. Die Verleihung des Titels soll anschließend in einem würdigen Rahmen erfolgen.

- c) Die Mitgliederversammlung kann besondere Ehrentitel auch an sonstige Bürger verleihen.

1.3 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen für die Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen (Krankheit usw.) Befreiung von den Zahlungen aussprechen.

Ehrenmitglieder, die nicht ordentliches Mitglied der Bruderschaft sind, sind beitragsfrei. Spenden bleiben ihnen unbenommen. Zahlung des Beitrages ist nur unbar möglich.

Die Beitragszahlungen beinhalten:

- a) eine auf das Vereinsleben beschränkte Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- b) eine in früheren Jahren erhobene Umlage für die Sterbeversicherung,
- c) die Zuwendungen für die Würdenträger zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen.

1.31 Beitrag Altschützen

Der Jahresbeitrag der Altschützen beträgt 72,00 €. (6,00 €/Monat)

Altschützen, die sich noch in der Ausbildung bzw. im Studium befinden, wird ein ermäßigter Beitrag von 36,00 €/Jahr gewährt.

Sind beide Ehepartner Altschützen, so zahlt einer der beiden Partner nur einen reduzierten Beitrag in Höhe von 36,00 €/Jahr.

1.32 Beitrag Jungschützen

Der Jahresbeitrag der Jungschützen beträgt 27,00 €.

1.33 Beitrag Schülerschützen

Der Jahresbeitrag der Schüler- und Kinderschützen beträgt 21,00 €.

1.34 Beitrag Witwen und Witwer ehemaliger Schützen

Der Jahresbeitrag der Witwen und Witwer beträgt 45,00 €.

1.35 Beitrag Förderer

Der Jahresbeitrag der Förderer beträgt mindestens 15,00 €.

1.4 Trachtenordnung

Zur Wahrung eines einheitlichen äußeren Bildes bei von der Bruderschaft oder vom Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und seiner Verbände oder Bruderschaften veranstalteten Feste oder Zusammenkünfte, wird eine einheitliche Kleidung vorgeschrieben. Das Tragen militärischer Abzeichen ist nicht erlaubt.

1.41 Allgemeine Trachtenordnung

Verbindlich für alle aktiven Mitglieder ist das Tragen des Vereinsabzeichens. Außer dem Vereinsabzeichen und der Schießschnur dürfen an der Trachtenjacke nur verliehene oder errungene Orden bzw. Ehrenzeichen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und seiner Gliederungen, Festabzeichen nur zum gegebenen Anlass, getragen werden.

1.42 Altschützen männlich

Männliche Altschützen tragen

- a) eine grüne Jacke (zweireihig dunkelgrün mit schwarzem Ärmel- und Kragenbesatz) und eine schwarze lange Hose oder einen schwarzen Anzug
- b) an der Trachtenjacke werden silber und grün geflochtene, 40 mm breite Schulterstücke getragen
- c) einen Schützenhut (schwarz mit grünem Band und kleiner Feder)
- d) ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte
- e) weiße Handschuhe
- f) schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe bzw. Socken

1.43 Altschützen weiblich

Weibliche Altschützen tragen

- a) eine grüne Jacke (zweireihig dunkelgrün mit schwarzem Ärmel- und Kragenbesatz) und eine schwarze lange Hose oder einen schwarzen knielangen Rock
- b) an der Trachtenjacke werden silber und grün geflochtene, 40 mm breite Schulterstücke getragen
- c) eine weiße Bluse
- d) weiße Handschuhe
- e) schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe bzw. Socken

1.44 Jungschützen

- a) Jungen: Dunkelgrünes Hemd (Trachtenhemd, Pilotenhemd o.ä.) mit aufgesetzten Brusttaschen und angenähten einfachen silbernen Schulterstücken, weiße Krawatte, schwarze lange Hose und schwarze Schuhe.
- b) Mädchen: Weiße Bluse mit langem Arm, grüne Weste (Material wie Schützenjacke), schwarze lange Hose und schwarze Schuhe.

1.45 Schüler- und Kinderschützen

Weißes Hemd (Trachtenhemd, Pilotenhemd etc.) mit aufgesetzten Brusttaschen oder Bluse, schwarze lange Hose, schwarze Schuhe, grüne Krawatte.

1.46 Abweichende Trachtenordnung für Amtsträger

Abweichend zu den Punkten 1.42 bis 1.45 trägt/tragen

- a) der **Schützenkönig**
 - a. einen grün-weißen Federbusch auf dem Schützenhut (nur männliche Könige)
 - b. goldgeflochtene Schulterstücke mit goldfarbener Krone
 - c. den Königssäbel
 - d. das Königssilber bzw. die Amtskette
 - e. das Diadem für die Königin ist der Partnerin eines männlichen Königs vorbehalten
- b) der **Tellkönig**
 - a. die Tellkönigskette
- c) der **Jungprinz**
 - a. einfache goldene Schulterstücke
 - b. das Prinzensilber bzw. die Amtskette
- d) der **Schüler- und der Kinderprinz**
 - a. das Prinzensilber bzw. die Amtskette
- e) der **Schützenkönig des Vorjahres**
 - a. die Erinnerungskette
- f) der **1. Vorsitzende**
 - a. goldgeflochtene Schulterstücke mit zwei goldenen Sternen
 - b. die Amtskette
- g) der **2. Vorsitzende**
 - a. zusätzlich einen Stern in goldener Farbe auf seinen Schulterstücken
- h) der **Ehrevorsitzende**
 - a. die Amtskette
- i) der **1. Kommandant**
 - a. einen weißen Federbusch auf dem Schützenhut (nur männliche Kommandanten)
 - b. goldfarbene Epauletten
 - c. den Kommandantensäbel
- j) der **2. Kommandant**
 - a. einen weißen Federbusch auf dem Schützenhut (nur männliche Kommandanten)
 - b. silberfarbene Epauletten
 - c. den Kommandantensäbel

- k) **alle weiteren Mitglieder des Vorstandes**
 - a. entsprechend ihrem Amt einen silbernen Stern (2. Amtsträger) bzw. zwei silberne Sterne (1. Amtsträger) auf ihren Schulterstücken
- l) die **Adjutanten** des Königs
 - a. silberfarbene Adjutantenschnüre
 - b. Adjutantensäbel
- m) der **älteste lebende Teilnehmer der Rom-Wallfahrt 1984**
 - a. die Anno-Sancto-Kette 1984

1.5 Aufwandsentschädigung

1.51 Im Vereinsleben

Die Bruderschaft trägt für Mitglieder die Kosten für

- a) das gemeinsame Frühstück zur Jahreshauptversammlung
- b) das gemeinsame Essen zum Königsvogelschießen
- c) das gemeinsame Essen, sowie die Getränke zur Adventsfeier
- d) die Bewirtung (Kaffee und Kuchen) beim Schießen für unsere Partner.

Die Mitgliederversammlung kann einen Kostenbeitrag für die Teilnehmer dieser Veranstaltungen beschließen.

1.52 Zuteilungen für die Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen der Bruderschaft erhalten zur Deckung ihrer Kosten:

- a) Die Jungschützenmeister erhalten zur Deckung der Kosten im Bereich der Jugendarbeit bis zu 150,00 € im Jahr.
- b) Der Archivar erhält zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Archives bis zu 100,00 € im Jahr.
- c) Die Schießmeister erhalten zur Deckung der Kosten für den Schießsport und das Traditionsschießen bis zu 150,00 € im Jahr.
- d) Die Platzmeister erhält zur Ausschmückung des Schießstandes bis zu 150,00 € im Jahr.

Alle genannten Abteilungen haben spätestens am Jahresende mit dem Kassierer der Bruderschaft abzurechnen. Sollten die genannten Grenzen aufgrund besonderer Umstände überschritten werden, muss der Vorstand dies zuvor genehmigen.

1.53 Für Würdenträger

Zur Erfüllung ihrer Repräsentationspflichten erhalten:

- a) Der Schützenkönig:
 - a. Zur Erringung der Würde: 300,00 €
 - b. Zum Patronatsfest: 200,00 €
 - c. Zum Schützenfest des nächsten Jahres: 250,00 €

Hiervon hat der König zu bestreiten:

- a. Die Bewirtung des Königstisches zu den Schützenfesten und zum Patronatsfest
- b. Die Ausrichtung des Königsabholens
- c. Das Frühstück zum Einkehr- oder Besinnungstag
- d. Die Anfertigung eines Ordens zur Vervollständigung des Königssilbers

- b) Jungprinz
 - a. Zur Erringung der Würde: 40,00 €
 - b. Zum Patronatsfest: 20,00 €
 - c. Zum Schützenfest des nächsten Jahres: 40,00 €
- c) Schülerprinz
 - a. Zur Erringung der Würde: 25,00 €
 - b. Zum Schützenfest des nächsten Jahres: 25,00 €
- c) Tellkönig und Kinderprinz
 - Der Tellkönig und der Kinderprinz erhalten keine Aufwandsentschädigung

1.54 Für Gratulationen

Blumen oder ein Anerkennungsgeschenk wird, nach Möglichkeit durch den Vorstand, überbracht:

- a) Zur Hochzeit eines Schützenbruders (während der Trauung steht die Fahne der Bruderschaft am Altar)
- b) Zur Silber-, Gold-, Diamantenen- usw. -hochzeit eines Mitglieds
- c) Zum 50., 60., 70., 75. usw. Geburtstag eines Schützenbruders
- d) Zum Geburtstag des ältesten Mitgliedes
- e) Zur Primizfeier eines Pfarrangehörigen aus Bürrig oder Küppersteg

1.55 Beim Tode eines Schützen

An Begräbnissen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unserer Bruderschaft, die im Stadtgebiet Leverkusen und der näheren Umgebung stattfinden, soll die Bruderschaft in Tracht und mit Fahne vollzählig teilnehmen. Am Grabe des Verstorbenen legt die Bruderschaft einen Kranz nieder.

- a) Der Vorstand besucht die Hinterbliebenen und übermittelt ein Beileidsschreiben.
- b) Auf Wunsch der Angehörigen und zu deren Lasten kann an der Beisetzung ein Musiker teilnehmen. Die Bruderschaft hilft bei der Vermittlung.

2. Jugendarbeit

2.1 Die Schützenjugend

Die Schützenjugend erfasst in Jugendschützengruppen junge Menschen bis zum 24. Lebensjahr, und zwar als Kinderschützen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, als Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das genannte Lebensjahr erreicht wird.

Ziel der Sankt Sebastianus Schützenjugend ist es, an den Idealen der Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" mitzuarbeiten und junge, christliche Menschen zu formen, die fähig und willens sind, ihre Aufgabe in Familie und Ehe, in Beruf und Kirche, Volk und Staat zu erfüllen.

2.2 Satzung

Verbindlich für die Schützenjugend ist die Satzung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/ Küppersteg e.V.

2.3 Präses

Präses der Schützenjugend ist der Präses der Bruderschaft. Er kann für die Jugendarbeit an einen Vertreter (Kapläne, Diakone) delegieren.

2.4 Leitung der Schützenjugend

Verantwortliche Leiter der Schützenjugendabteilungen sind die von der Mitgliederversammlung der Bruderschaft gewählten Gruppenmeister. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sollten die Befähigung zur Gruppenarbeit mit Jugendlichen durch Teilnahme und erfolgreichen Abschluss von Jugendleiterlehrgängen besitzen.

2.5 Vorstand der Schützenjugend

Innerhalb der Schützenjugendabteilungen sollen analog zur Bruderschaft Vorstände gewählt werden mit dem Ziel, junge Menschen durch Übernahme von Pflichten zum Verantwortungsbewusstsein zu erziehen.

2.6 Berichtspflicht gegenüber den Organen der Bruderschaft

Über die Arbeit in den einzelnen Schützenjugendgruppen ist dem Vorstand der Bruderschaft mindestens zweimal jährlich (Juni und Dezember) zu berichten. Weiterhin ist der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Jahresbericht vorzulegen.

2.7 Aufnahme in die Schützenjugend

Anträge zur Aufnahme in die Schützenjugend bzw. Austrittserklärungen sind umgehend an den Vorstand der Bruderschaft weiterzuleiten. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

2.8 Arbeit der Gruppen

Weiter ist die Arbeit in den einzelnen Gruppen freigestellt, sofern sie den Zielen der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/ Küppersteg e.V. nicht widerspricht. Es soll vermieden werden, durch zu starke Reglementierung die Jugendarbeit zu erschweren.

2.9 Unterabteilungen

Die Gründung von Unterabteilungen innerhalb der Schützenjugendgruppen (Fahnschwenker, Fanfaren- oder Spielmannszüge und dergleichen) muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

3. Wahlordnung

3.1 Wahlverfahren

Alle Vorstandsmitglieder werden anlässlich der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden. Der vorgegebene Wahlrhythmus darf nicht unterbrochen werden.

3.2 Jahre mit gerader Endziffer

In Jahren mit gerader Endziffer (2016, 2018, 2020 usw.) sind zu wählen:

Zweiter Vorsitzender
Erster Geschäftsführer
Zweiter Kassierer
Erster Kommandant
Zweiter Jugendschützenmeister
Erster Schießmeister
Zweiter Fähnrich
Sicherheitsbeauftragter
ein Kassenprüfer

3.3 Jahre mit ungerader Endziffer

In Jahren mit ungerader Endziffer (2015, 2017, 2019 usw.) sind zu wählen:

Erster Vorsitzender
Zweiter Geschäftsführer
Erster Kassierer
Zweiter Kommandant
Erster Jugendschützenmeister
Zweiter Schießmeister
Erster Fähnrich
Platzmeister
Archivar
ein Kassenprüfer

3.4 Wahl mehrerer Amtsträger

Aus gegebenen Anlass ist die Wahl mehrerer Mitglieder für ein stellvertretendes Vorstandsamt zulässig. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl mit einfacher Mehrheit.

3.5 Wahl der Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung wird für den ausscheidenden Dienstältesten ein neuer Kassenprüfer gewählt.

Scheidet ein Kassenprüfer kurzfristig vor der Kassenprüfung durch Austritt, schwere Krankheit oder Tod aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorstand einstimmig eines der Ehrenvorstandsmitglieder zum kommissarischen Kassenprüfer.

3.6 Wahl der Jungschützenmeister

Bei Wahlvorschlägen für die Jugendschützenmeister werden die Jugendgruppen gehört.

3.7 Wahl der Adjutanten

Die Adjutanten werden jährlich zum Schützenfest durch den neuen König bestimmt.

3.8 vorzeitige Neuwahlen

Ist im Laufe der Amtszeit die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig, so wird es für die restliche Amtszeit gewählt.

4. Brauchtumspflege

Die Bruderschaft pflegt die alten, überlieferten Bräuche. Bei allen Veranstaltungen tritt die Bruderschaft getreu ihres Mottos für Glaube, Sitte und Heimat ein.

4.1 Veranstaltungen (jährlich wiederkehrende)

4.11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet an einem Sonntag vor dem Patronatsfest nach einer gemeinsamen Hl. Messe mit Gemeinschaftskommunion statt.

4.12 Patronatsfest

Das Patronatsfest findet an dem Freitag im Januar statt, der dem Patroziniumstag (20. Januar) am nächsten liegt.

4.13 Eröffnungsschießen

Das Eröffnungsschießen findet im April statt. Hier wird die Tellkönigswürde und die Kinderprinzenwürde jährlich ausgeschossen.

4.14 Schützenfest

Das Schützenfest findet jährlich zu Pfingsten statt. Die Würdenträger werden jährlich ausgeschossen, die Regentschaft beträgt ein Jahr. Die Krönung der neuen Würdenträger findet nach Abschluss des Schießens in der Pfarrkirche Sankt Stephanus statt.

4.15 Fronleichnam

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag oder der Tag der eucharistischen Pfarrprozession. Alle Mitglieder sollen sich in Tracht an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen.

4.16 Schießen für unsere Partner

Es soll in der wärmeren Jahreszeit am Schießstand stattfinden. Eingeladen sind die Partner der Altschützen, sofern sie nicht selbst ordentliches Mitglied der Bruderschaft sind. Auch die Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder sind einzuladen. Es wird der Alfred-Kriebel-Pokal ausgeschossen. Die Bruderschaft bewirbt mit Kaffee und Kuchen.

4.17 Schlusschießen

Es findet im Zeitraum Ende September bis Mitte Oktober statt.

4.18 Besinnungstag

Er findet zum Christkönigfest (letzter Sonntag im Kirchenjahr, Totensonntag) in Tracht statt. Nach einem vom jeweiligen Schützenkönig gestifteten Frühstück referiert der Präses oder ein von ihm Beauftragter über Glaubensfragen. Im Anschluss an das Referat wird gemeinsam die Hl. Messe besucht.

4.19 Adventsfeier

Sie findet in der ersten Dezemberhälfte statt.

4.2 Veranstaltungen (sonstige)

4.21 Kirchliche Feiern und Feste

An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft in Tracht teil

- a) Einführung eines neuen Pfarrers,
- b) kirchliche Abholung eines Bischofs
- c) Ordnungsdienst bei Erstkommunionfeiern

4.22 Treffen der Mitglieder

Mindestens alle drei Monate soll nach Möglichkeit eine Zusammenkunft der Mitglieder stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Delegationswege durch den Geschäftsführer. Die Zusammenkünfte dienen der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der religiösen und kulturellen Fortbildung und der Förderung des Brauchtums. Sie sollten unter besonderer Mitwirkung des Präses stehen.

5. Schießen

Das Schießen gliedert sich in

5.1 Schießsport

Der Schießsport wird in unserer Bruderschaft nach den „Bestimmungen für das sportliche Schießen“ des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln, die im Wesentlichen auch die Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes beinhalten, nach folgenden Leitsätzen ausgetragen:

- a) Der Schießsport verlangt Willenskraft und Selbstüberwindung.
- b) Der Schießsport erfordert Regeltreue und Ehrlichkeit.
- c) Der Schießsport dient der körperlichen Ertüchtigung und der Formung der Selbstzucht.
- d) Der Schießsport sucht die persönliche Leistung.
- e) Der Schießsport soll Breitenarbeit sein, aus der Spitzenleistung erwächst.
- f) Der Schießsport muss frohes Spiel bleiben, Entspannung und Erholung bedeuten.
- g) Der Schießsport fördert in der Wettkampfbegegnung Freundschaft und Brüderlichkeit unter den Schützen.
- h) Der Schießsport kennt keinen Wettkampf ohne Fairness.
- i) Der Schießsport unterscheidet sich als Sport vom Traditionsschießen.

5.2 Schießspiel (Vogel-, Sterneschießen usw.)

Jede Form des Schießspiels ist kein Sport. Der Schießsport sucht die Leistung, das Schießspiel ist Unterhaltung und zieht das Spielglück mit in Rechnung. Auch wenn die technischen Regeln des Schießsportes Anwendung finden, darf man das Schießspiel nicht als sportliche Leistung bezeichnen.

Das Traditionsschießen sowie die aufgeführten Schießspiele finden sinngemäß ebenfalls nach den „Bestimmungen für das sportliche Schießen“ statt, wobei im speziellen die Schießstandordnung Anwendung findet.

5.21 Eröffnungsschießen

- a) Schützen: Tellkönigschießen

Es wird seit 1967 (Stiftung der Tellkönigskette durch mehrere Schützen) ausgetragen. Die Eintragungsmöglichkeit für Gewinner erschöpfte sich 2000. Deshalb stifteten Anton und Angelika Schmitz 2001 eine neue Tellkönigskette. Im Angedenken an ihren verstorbenen Mann und amtierenden Tellkönig stiftete Angelika Dörnfeld im Jahre 2012 die dritte Tellkönigskette. Geschossen wird nach den Regeln des Königsvogelschießens, mit Kleinkaliber auf einen Vogel.

Dem Tellkönig sind außer dem Tragen der Tellkönigskette keine besonderen Rechte gegeben. Er kann mit Partner am Königstisch Platz nehmen. Er ist verpflichtet, das Jahr und seinen Namen auf der Tellkönigskette eingravieren zu lassen. Der Tellkönig nimmt an den Beratungen des erweiterten Vorstandes teil.

Die Tellkönigswürde darf nicht mehrmals in Folge errungen werden. Nach dem Siegesschuss darf der Schütze dreimal nicht am Schießen teilnehmen.

Die Tellkönigskette wird während des Schützenfestes übergeben.

- b) Jungschützen: graviertes Jahreglas
Wird seit 1976 dem Gewinner des Eröffnungsschießens verliehen. Geschossen wird nach den Regeln des Prinzenvogelschießens mit Kleinkaliber auf einen Vogel.
- c) Schülerschützen: Siegerurkunde
Wird seit 1977 dem Gewinner des Eröffnungsschießens verliehen. Geschossen werden zehn Schuss mit Luftgewehr auf Sterne. Bei Treffergleichheit wird ein Stechen bis zur Ermittlung des Siegers durchgeführt.
- d) Kinderschützen: Prinzenvogelschießen
Es wird seit Gründung der Abteilung (1992) ausgetragen. Geschossen wird durch einen Elternteil nach den Regeln des Prinzenvogelschießens mit Kleinkaliber auf einen Holzvogel. Die Kinderprinzenkette wird während des Schützenfestes übergeben.

5.22 Schützenfest

- a) Schützen: Königsvogelschießen
Es wird seit Gründung der Bruderschaft (1878) ausgetragen. Geschossen wird mit Kleinkaliber auf einen Holzvogel. Es richtet sich wie jedes andere Schießen nach der Schießordnung und findet jedes Jahr wie folgt statt:
 1. Jeder Schütze ist berechtigt, soweit er ein Jahr Mitglied der Bruderschaft und mindestens 21 Jahre alt ist, am Königsvogelschießen teilzunehmen, vorausgesetzt, er ist im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, gegen ihn ist kein Schiedsgerichtsverfahren anhängig und er lebt in kirchlich geordneten Eheverhältnissen. Die Reihenfolge des Schießens wird durch Los bestimmt, welches jedes Mal verdeckt gezogen wird.
Bei Aufruf hat das Mitglied innerhalb von zwei Minuten zu erscheinen. Meldet es sich nicht, so scheidet es bei weiteren Durchgängen aus. Im 1. Durchgang müssen alle anwesenden Mitglieder schießen und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
 2. Der Vogel gilt als gefallen, wenn die Trägereinrichtung frei ist von Bestandteilen des Vogels.
 3. Derjenige wird Schützenkönig, der den letzten Schuss auf den Vogel abgegeben hat.
 4. Sollte es aussehen, als sei es nicht möglich, die letzten Bestandteile von der Trägereinrichtung zu schießen, tritt der geschäftsführende Vorstand mit der verantwortlichen Schießstandaufsicht zusammen und entscheidet, ob weitergeschossen wird oder ob einer der Wettbewerber zum Sieger erklärt wird. Die Entscheidung soll möglichst einstimmig fallen.
 5. Jeder sehbehinderte Schützenbruder kann sich beim Königsvogelschießen durch einen anderen Schützenbruder vertreten lassen, muss aber, während sein Vertreter schießt, neben ihm stehen.
 6. Es dürfen nur Schützen in vorgeschriebener Anzugsordnung am Königsvogelschießen teilnehmen. Ehrenschüsse können in Zivil abgegeben werden. Das Tragen eines Schützenhutes ist Pflicht.
 7. Schützen, die der Schießstandordnung grob zuwider handeln, werden vom Schießen ausgeschlossen.

Geschäftsordnung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

8. Die Königswürde darf nicht mehrmals in Folge errungen werden. Nach dem Siegeschuss darf der Schütze dreimal nicht am Schießen teilnehmen. Handelt es sich um ein Kaiserjahr, darf der Schütze fünfmal nicht am Schießen teilnehmen.
- b) Jungschützen: Prinzenvogelschießen
Es wird seit Gründung der Abteilungen (Prinzen 1926, Prinzessinnen 1974) ausgetragen. Seit 1984 gibt es einen gemeinsamen Würdenträger. Geschossen wird mit Kleinkaliber auf einen Holzvogel. Es gelten die Regeln des Königsvogelschießens
Die Prinzenwürde darf nicht mehrmals in Folge errungen werden. Nach dem Siegeschuss darf der Schütze zweimal nicht am Schießen teilnehmen.
- c) Schülerschützen: Prinzenvogelschießen
Es wird seit Gründung der Abteilung (1977) ausgetragen. Geschossen wird mit Luftgewehr auf einen Vogel (aus Ytong). Es gelten die Regeln des Königsvogelschießens
Die Prinzenwürde darf nicht mehrmals in Folge errungen werden. Nach dem Siegeschuss darf der Schütze einmal nicht am Schießen teilnehmen.

5.23 Rechte und Pflichten der Würdenträger

- a) Schützenkönig
1. Der Schützenkönig nimmt an den Beratungen des erweiterten Vorstandes teil. Bei Festen hat er, seiner Stellung entsprechend, für eine würdige Bewirtung des Hofstaates aufzukommen.
 2. Der König wählt sich seinen Hofstaat selbst.
 3. Durch die Bruderschaft erhält er eine Aufwandsentschädigung.
 4. Bei Abgabe der Königswürde hat er für die Königskette ein silbernes Anhängeschild von mindestens 333er Silberqualität zu stiften.
- b) Schüler- und Jungprinz:
1. Die Würdenträger der Schützenjugend (Schüler- und Jungprinz) gehören in ihrem Prinzenjahr dem erweiterten Vorstand an.
 2. Die Würdenträger der Schützenjugend sind verpflichtet, das Prinzensilber jährlich zu vervollständigen bzw. zu gravieren.
 3. Durch die Bruderschaft erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

5.24 Schlusschießen

- a) Schützen: Heinrich-Steinacker-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung des Schützenkönigs Heinrich Steinacker (1967-68) wird seit 1968 ausgetragen. Geschossen wird nach den Regeln des Königsvogelschießens mit Kleinkaliber auf einen Vogel. Der Gewinner hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.
- b) Jungschützen: Willi-Voets-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung des Schützenkönigs Willi Voets (1969- 70) wird seit 1970 ausgetragen. Geschossen wird nach den Regeln des Prinzenvogelschießens mit Kleinkaliber auf einen Vogel. Der Gewinner hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.

- c) Schülerschützen: Walter-Tiet-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung von Walter Tiet wird seit 1977 ausgetragen. Geschossen werden zehn Schuss mit Luftgewehr auf Sterne. Bei Treffergleichheit wird ein Stechen bis zur Ermittlung des Siegers durchgeführt.

5.25 Jahreswertungsschießen

- a) Schützen: graviertes Jahresglas
Wird seit 1976 dem Jahresbesten verliehen. Geschossen wird mit Kleinkaliber auf Sterne. Sechs Wertungsschießen à zehn Schuss. Es sind maximal zwei Wertungsschießen pro Tag erlaubt.
- b) Jungschützen: Josef-Meuser-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung von Schützenkönig Josef Meuser (1964-65) wird seit 1965 ausgetragen. Geschossen wird mit Luftgewehr auf Scheibe. Gewertet werden zehn Wertungsschießen im Laufe einer Saison (eines Jahres). Der Gewinner hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.
- c) Jungschützen: Wilfried-Dörnfeld-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung von Schützenkönig Wilfried Dörnfeld (1970-71) wird seit 1971 ausgetragen. Geschossen wird mit Kleinkaliber auf Sterne. Sechs Wertungsschießen à zehn Schuss. Es sind maximal zwei Wertungsschießen pro Tag erlaubt. Der Gewinner hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.
- d) Schülerschützen: Heinrich-Richartz-Pokal
Wanderpokal. Diese Stiftung von Schützenkaiser Heinrich Richartz (1971-72 und 1976-77) wird seit 1977 ausgetragen. Geschossen wird mit Luftgewehr auf Scheibe. Gewinner ist der im Jahresdurchschnitt beste Schülerschütze. Der Gewinner hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.

5.26 Schießschnurschießen

- a) Schützen
Die Schützen werden in drei Klassen eingeteilt: Schützenklasse (bis 45 Jahre), Altersklasse (bis 65 Jahre) und Seniorenklasse. Der Verbleib in der jüngeren Klasse ist möglich, ein Wechsel von einer älteren in eine jüngere jedoch nicht. Jede Klasse ermittelt je einen Sieger.
Geschossen wird mit Kleinkaliber auf Sterne im K.O.-System. Dieser Wettkampf wird beim letzten Schießen vor dem Schlussschießen ausgetragen. Schützen der Alters- und Seniorenklasse können mit Diopter schießen, die Schützen der Schützenklasse schießen mit offener Visierung.
- b) Jungschützen
Geschossen wird mit Luftgewehr auf Scheibe. Gewertet werden fünfzehn Schuss. Bei Treffergleichheit wird ein Stechen bis zur Ermittlung eines Siegers durchgeführt.
- c) Schülerschützen
Geschossen wird mit Luftgewehr auf Scheibe. Gewertet werden fünfzehn Schuss. Bei Treffergleichheit wird ein Stechen bis zur Ermittlung eines Siegers durchgeführt.

5.27 Schießen für unsere Partner

Alfred-Kriebel-Pokal

Diese Stiftung von Schützenkaiser Alfred Kriebel (1979-80 und 1988-89) wird seit 1989 ausgetragen. Geschossen wird nach den Regeln des Königsvogelschiessens mit Kleinkaliber auf einen Vogel. Teilnahmeberechtigt sind die Partner aktiver Mitglieder sowie die Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder. Sehbehinderte Teilnehmer können sich durch einen anderen Teilnehmer des Schießens vertreten lassen.

Der Sieger hat eine Plakette mit Jahreszahl und Namen zu stiften.

5.28 Siegerehrung

Die Ehrung aller Pokal- und Siegespreisgewinner sowie der Schießschnur- bzw. Eichelgewinner erfolgt entweder direkt nach dem Schießen oder auf der Jahreshauptversammlung.

Der Alfred-Kriebel-Pokal wird direkt nach dem Schießen überreicht.

5.3 Schießstandordnung

- a) Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- b) Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
- c) Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss gegeben sein.
- d) Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung des Geschoßfangs zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
- e) Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.
- f) Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen sind verantwortliche Aufsichtspersonen zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschoßfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- g) Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
- h) Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
- i) Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
- j) Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke auf den Schießständen ist untersagt.

Geschäftsordnung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V.

- k) Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.
- l) Jedes Schießen ist nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht), deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
- m) Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
- n) Jedes Geschoss, das mit oder ohne Absicht den Lauf verlässt, zählt. Will ein Schütze ein im Lauf befindliches Geschoss nicht gewertet haben, so hat er dies sofort der Standaufsicht zu melden. Der Schießleiter kann gestatten, dass dieser Schuss aber ohne Wertung und nicht auf die Scheibe abgegeben wird.
- o) Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Schießleiter ausdrücklich gestattet wurde. Ein Abdruck dieser Schießstandordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle im Schießstand auszuhängen.

6. Kassenprüferordnung

6.1 allgemeines

Die Kassenprüfer haben die Geschäfte der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Bürrig/Küppersteg 1878 e.V. zu prüfen. Dabei ist es Ihre Aufgabe darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

6.2 Aufgabengebiete

Diese Prüfung umfasst im Einzelnen folgende Aufgabengebiete:

- a) Die Prüfung der Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- b) Die Prüfung der Übernahme aller Salden und Vorträge aus dem Abschluss des Vorjahres.
- c) Das Beitragswesen der Mitglieder.
- d) Die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgangsbelege.
- e) Die Prüfung aller Finanzkonten und Geldtransitkonten.
- f) Die vollständige Übernahme der Salden in den Jahresabschluss.
- g) Im Sinne dieser Prüfungsordnung haben die Prüfer das Recht, alle Verträge, Belege, Protokolle einzusehen, die notwendig sind, um die Prüfung zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind hierbei die Personalakten der Mitarbeiter.
- h) Die Prüfer haben das Recht, Prüfungen zu jeder Zeit durchzuführen. Mindestens jedoch einmal im Jahr, zeitnah vor der Jahreshauptversammlung.
- i) Die Prüfer haben die Pflicht, über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht abzufassen und diesen der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand ist vorher über den Inhalt des Prüfberichtes zu informieren.

6.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit über die Ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalte verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.